

Beitragsordnung

§1. Grundsätzliches

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
2. Ordnungsänderungen werden nur in einer Sitzung des Erweiterten Vorstands mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§2. Höhe der Beiträge

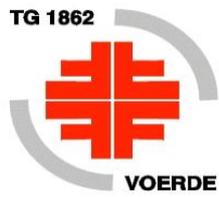
1. Ab Inkrafttreten dieser Ordnung gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
 - 1 Erwachsener (ab 18 Jahren): 120,00 €
 - 1 Kind (4-18 Jahre): 84,00 €
 - Passiver Beitrag: 40,00 €
 - Kind bis 4 Jahre: 40,00 €
2. Für Personen, die in einem Haushalt leben, das heißt unter derselben Adresse angemeldet sind, gilt folgendes:
 - a) Als 1. Mitglied wird immer das älteste Mitglied eingetragen.
 - b) Jedes weitere Mitglied aus demselben Haushalt zahlt jeweils 75 % seines altersgemäßen Beitrags.
3. Ab dem 01.01. eines Jahres, in dem ein Kind 4 Jahre alt wird, wird es nach dieser Beitragsordnung als 4-jähriges Kind eingestuft.

§3. Zahlungsweise

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren (Einzug) zum 15.04. und 15.10. eines Jahres. Eine Rechnung wird hierfür nicht erstellt.
2. Mitglieder, die sich nicht an dem Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der dort ausgewiesene Jahresbeitrag ist zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben.

§4. Zahlungsverzug

1. Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt. Die Mahngebühr beträgt € 2,50. Sollte eine zweite Mahnung erforderlich werden, beträgt die Mahngebühr nochmals € 2,50.
2. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
3. Infolge des Zahlungsverzugs kann das Mitglied unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Vereinsatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Turngemeinde Voerde von 1862 e.V.

◇ BASKETBALL ◇ GERÄTTURNEN ◇ GYMNASTIK ◇ HANDBALL ◇
◇ LEICHTATHLETIK ◇ TGW / TGM ◇ TISCHTENNIS ◇ VOLLEYBALL ◇



§5. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 07. März 2025 in Kraft.